

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 55/14 S

L 5 AS 641/13 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 21 AS 1987/11 (SG Magdeburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Altmarkkreis Salzwedel,
Straße der Jugend 6, 38486 Klötze,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 25. März 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter
Prof. Dr. Becker und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt
vom 14. Januar 2014 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt hat durch den zuvor genannten Beschluss die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren abgelehnt. Gegen diese Entscheidung des LSG hat der Kläger am 13.2.2014 bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg Nichtzulassungsbeschwerde zur Niederschrift eingelegt, die an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet wurde.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Der Beschluss des LSG ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 Abs 1 SGG.

